

02|19

FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als neuer Fachgruppenobmann möchte ich den erfolgreichen Weg von Wolfgang Herzer gerne weiter fortsetzen und die Interessen der Wiener TransportunternehmerInnen mit aller Vehemenz vertreten. Die derzeitige Situation ist - losgelöst von der konjunkturellen Entwicklung - für Transportunternehmer besonders schwierig. Die Politik macht den LKW für Vieles verantwortlich ohne aber den positiven Nutzen heraus zu streichen bzw. Alternativen anbieten zu können.

Undifferenziert wird die CO2 Diskussion dem Verkehr umgehängt und obwohl nur 3 % der Unfälle mit Personenschäden eine LKW - Beteiligung ausweisen, werden wir als Verkehrssicherheitsproblem gesehen. Und wohl gemerkt: 3 % Beteiligung bedeuten nicht gleichzeitig auch ein Verschulden des LKW bzw. des Lenkers.

Ein Rechtsabbiegeverbot ohne Abbie-

geassistent steht derzeit wie ein Damoklesschwert über uns. Die Wiener Verkehrsstadträtin fordert eine Nachrüstverpflichtung für alle LKW über 7,5 t mit einem Abbiegeassistenten, widrigenfalls wäre ein Rechtsabbiegen ab 1.1.2021 verboten. Dies kommt einem absoluten Berufsausübungsverbot gleich!

Abgesehen von den vielen rechtlichen Bedenken (EU- und gesetzwidrig) haben wir in einer siebenseitigen Stellungnahme alle rechtlichen und faktischen Aspekte auf den Tisch gelegt.

Gerade die Wiener Verkehrswirtschaft leistet seit Jahren einen aktiven Beitrag zur Verkehrssicherheit. Was wir daher zusammenfassend fordern sind faire Übergangsbestimmungen, technisch realisierbare Lösungen und kein undifferenziertes Verbot für ganz Wien. Sollte es aber so kommen, dann werde ich auch vor einer Klage nicht zurückschrecken.

Gleichzeitig werden wir uns auch gegen Umweltzonen bzw. eine Citymaut mit allem Nachdruck aussprechen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass „Gebühren“ und „Beschränkungen“ nicht das Problem lösen.

Jedes Fahrverbot führt unweigerlich zu Umwegverkehren und damit zu einer weiteren Verkehrsbelastung, einer Erhöhung der CO2-Emissionen und Verteuerung des Transporters zulasten der Branche.

Es gibt viel zu tun und ich verspreche Ihnen, dass ich mich - gemeinsam mit dem Fachverband - für faire Wettbewerbsbedingungen einsetzen werde.

Ihr

Wolfgang Böhm
Obmann

KV VERHANDLUNGEN GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE - ARBEITER

Im Rahmen der abgeschlossenen KV-Verhandlungen vom 26.11.2019 für das Güterbeförderungsgewerbe (konzessioniert – Arbeiter) werden die KV-Löhne, KV-Lehrlingsentschädigung und KV-Zulagen um +2,5 Prozent erhöht.

RAHMENRECHTLICHE/INHALTLCHE PUNKTE:

1. Artikel VIa: Präzisierung der Einsatzzeitbestimmung/Dokumentation vor dem Hintergrund der neuen Smart-Tachografen: **Einfügung** einer neuen lit. e*): „Falls eine derartige Unterbrechung vom Kontrollgerät automatisch mit dem „Bettsymbol“ aufgezeichnet wird, ist die manuelle Eingabeverpflichtung des Lenkers damit erfüllt, sofern die automatische Aufzeichnung zutreffend ist. Andernfalls hat der Fahrer die automatische Aufzeichnung durch manuelle Eingabe jenes Symbols, welches seiner tatsächlichen Tätigkeit entspricht, zu korrigieren.“
Bisherige lit. e*) wird zu lit. f*) Die in Anhang 2 des Kollektivvertrages enthaltenen Erläuterungen sind integrierender Bestandteil des Kollektivvertrages und ergänzen diese Bestimmungen.

2. Artikel XI: Auflösung des Dienstverhältnisses – KV Regelung zu Kündigungsfristen – Definierung des Güterbeförderungsgewerbes als „Saisonbranche“: Textlich unterhalb der bisherigen Regelung

der Kündigungsfristen (Artikel XI/3.) wird folgender Punkt NEU eingefügt:

Artikel XI/3. [...]

„Mit Wirkung 01.01.2021 gilt: Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften des österreichischen Güterbeförderungsgewerbes wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Güterbeförderungsgewerbe um eine Saisonbranche im Sinne von § 1159 (2) ABGB handelt. Abweichend von § 1159 (2) ABGB beträgt die Kündigungsfrist daher:

- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von einem Monat bis zu einem Jahr: 1 Woche,
- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren: 2 Wochen,
- bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit über fünf Jahren: 3 Wochen.“

3. Lohn- und Zulagenordnung/A. – Bemessung der Betriebszugehörigkeit/Ergänzung:

„[...] Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Vordienstzeiten, die bei anderen Arbeitgebern als Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin zurückgelegt wurden, maximal bis zu 15 Jahren anzurechnen. Der Dienstnehmer hat hierzu prüfbare, schriftliche Nachweise über einschlägige Vordienstzeiten

zu erbringen. Ab dem der Erbringung der Nachweise folgenden Monat ist der Arbeitnehmer gemäß der nachgewiesenen Vordienstzeiten entsprechend in die Lohnordnung einzustufen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben.

4. Artikel IV: Verbot der Installation/Betätigung von Abschaltvorrichtung zur Umgehung von Assistenzsystemen:

NEU: „8. Dienstnehmern ist es ausdrücklich verboten, Vorrichtungen zu betätigen oder eigenmächtig zu installieren, die vorhandene Assistenzsysteme außer Kraft setzen, deaktivieren oder so zu betätigen, so dass deren ordnungsgemäße Wirkungsweise außer Kraft gesetzt und die Verkehrssicherheit gefährdet wird.“

5. Artikel XVIII: Anpassung der Karenzregelung an die gesetzliche Neuregelung – Einfügung eines neuen Punkt 2.:

1. Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG [...].

2. NEU: „Für Geburten ab dem 01.08.2019 richtet sich die Anrechnung von Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl 68/2019 (MSchG) in Verbindung mit § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).“

6. Artikel IX: Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung – Einfügung einer neuen lit. h):

NEU: Lit. h) der erste Schultag des leiblichen Kindes oder eines Kindes mit dem der Angestellte in einem gemeinsamen Haushalt lebt: 1 Tag.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Weitere Vereinbarungen:

■ Die Auslandsdiäten (gemäß Tabelle 1) werden verbindlich bei den KV Verhandlungen 2020 (für 2021) analog dem KV-Abchluss erhöht;

■ Der Forderungspunkt (VIDA) hinsichtlich „Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte 3 WT“ wird bei den KV Verhandlungen 2020 (für 2021) wieder verhandelt (Prüfung der Betroffenheit).

■ Für die Berechnung der Inflation einigt man sich auf folgende Berechnungsbasis: Durchschnittswert (kaufmännisch gerundet) von dem letztaktuell veröffentlichten Inflationswert (Verhandlungstag) minus 12 Monate (zurückgehend) (im heurigen Fall: November 2018 – Oktober 2019 = 1,6 Prozent Inflation)

KV Verhandlungen Güterbeförderungsgewerbe - Angestellte

Im Rahmen der abgeschlossenen KV-Verhandlungen vom 27.11.2019 für das Güterbeförderungsgewerbe (konzessioniert – KT-Angestellte) werden die KV-Gehälter (BG 1 b-c; BG 2 b-c; BG 3 a-c; BG 4 a-c) um +2,5 Prozent erhöht.

Inhaltliche Vereinbarungen:

1. Umsetzung EUR 1.500,00 Mindestgehalt gemäß Abschlussprotokoll vom 10.7.2017

2. Artikel VII – Ruhetage/Streichung der „Karfreitags-Bestimmung“

Infolge der Novellierung von § 7 Abs 3 ARG (Entfall) iVm der Neuregelung des „persönlichen Feiertags“ (§7a ARG) wird die „Karfreitags-Bestimmung“ ersatzlos gestrichen.

3. Artikel XV – Gehaltsregelung/Karenzregelung – Anpassung der Bestimmungen an die gesetzliche Neuregelung:

NEU: „10. Für Geburten ab dem 1.8.2019 richtet sich die die Anrechnung von Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach § 15f Mutterschutzgesetz (MSchG) idF des BGBl 68/2019 (MSchG) in Verbindung mit § 7c Väterkarenzgesetz (VKG).“ Der bisherige Punkt 10. „Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund [...] für das dritte Lehrjahr.“ wird somit NEU zu Punkt 11. Dadurch muss der Verweis auf diese Bestimmung im „Artikel II – Gelungsbereich“ entsprechend angepasst werden: „Dieser KV gilt mit Ausnahme von Artikel XV Punkt 11. nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund [...]“

4. Artikel V Punkt 2.2.1. wird ergänzt – Übertragung des Zeitguthabens bei Durchrechnung:

Am Ende des Durchrechnungszeitraumes bestehende Zeitguthaben können im Ausmaß von max. 20 Stunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

5. Artikel X – Auflösung des Dienstverhältnisses -

NEU: 3. Gemäß § 20 Absatz 3 AngG kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am 15. oder am Letzten eines Kalendermonats endet.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die derzeitige Ziffer 2 zu Ziffer 1 und Ziffer 1 zu Ziffer 2.

6. Artikel XIII – Lehrlingsentschädigung und Weiterverwendung: Änderung der Referenz-Beschäftigungsgruppe auf BG 2a.

Die Änderungen treten mit Wirkung 1.1.2020 in Kraft.

Weitere Vereinbarungen:

1. Für die KV-Verhandlungen 2020 (für 2021) wird vereinbart das Thema „Erreichung EUR 1.700,00 Mindestgehalt“ in Form eines Stufenplanes zu verhandeln. Im Vorfeld zu den KV Verhandlungen werden konkrete Umsetzungsmodelle besprochen.

2. Gleichzeitig sollen die Abstände in den einzelnen Gehaltsklassen entsprechend überarbeitet werden, so dass eine stärkere Unterscheidung zwischen den Beschäftigungsgruppen bzw. den Berufsjahren wieder sichtbar wird.

3. Das KT-Gewerbe (Angestellte) soll in einer eigenen Gehaltsklasse, entsprechend den Erfordernissen/Notwendigkeiten der Branche, dargestellt werden sofern notwendig.

4. Für die Inflationsberechnung (Durchschnittswert) wird ein Betrachtungszeitraum der letzten 12 veröffentlichten Monatswerte am Verhandlungstermin vereinbart.

B. GEHALTSTAFEL

- a) bis zu fünf Berufsjahren
Beschäftigungsgruppen
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
Erhöhung | 1a, 2a | Vereinbarung 2017
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren
Erhöhung | sonstige | Plus 2,5 %

	2019	Erhöhung	1.1.2020
Beschäftigungsgruppe 1: Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung	a) € 1.412,75 b) € 1.503,33 c) € 1.534,05	€ 87,25 € 37,58 € 38,35	€ 1.500,00 € 1.540,91 € 1.572,40
Beschäftigungsgruppe 2: Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung	a) € 1.463,15 b) € 1.543,39 c) € 1.695,25	€ 86,00 € 38,58 € 42,38	€ 1.549,15 € 1.581,97 € 1.737,63
Beschäftigungsgruppe 3: Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbstständig erledigen	a) € 1.534,70 b) € 1.698,33 c) € 1.889,10	€ 38,37 € 42,46 € 47,23	€ 1.573,07 € 1.740,79 € 1.936,33
Beschäftigungsgruppe 4: Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit(a)	a) € 1.740,66 b) € 1.800,73 c) € 2.102,66	€ 43,52 € 45,02 € 52,57	€ 1.784,18 € 1.845,75 € 2.155,23
Beschäftigungsgruppe 5: Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung			

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG BG 2A GEHALTSTAFEL | € 1.549,15

1. Lehrjahr	35 Prozent	€ 542,20
2. Lehrjahr	50 Prozent	€ 774,58
3. Lehrjahr	70 Prozent	€ 1.084,41

HANDBUCH GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE 2020

In der Beilage finden Sie die druckfrische aktualisierte Auflage des Handbuchs für das Güterbeförderungsgewerbe. Dieses bietet all jene Informationen die Österreichs Transporteure im täglichen Gebrauch benötigen – die wichtigsten rechtlichen Vorgaben im nationalen und internationalen Verkehr, Fahrverbote, Umweltzonen etc.



AKTUELLER TRANSPORTKOSTENINDEX

Datum	TKI mit Dieselanteil		TKI ohne Dieselanteil	
	Prozent	Prozentpunkte	Prozent	Prozentpunkte
01.11.2019	-0,09%	542,79	-0,21%	109,26
01.10.2019	0,34%	543,28	0,07%	109,49
01.09.2019	-0,07%	541,44	0,18%	109,41
01.08.2019	0,07%	541,82	0,21%	109,21
01.07.2019	-0,49%	541,44	0,05%	108,98
01.06.2019	0,36%	544,11	0,09%	108,93
01.05.2019	0,38%	542,16	0,16%	108,83
01.04.2019	0,48%	540,11	0,22%	108,66
01.03.2019	0,14%	537,53	0,19%	108,42
01.02.2019	-0,81%	536,78	-0,10%	108,21
01.01.2019	0,86%	541,16	2,14%	108,32



© ThePowerPlant stock

WIR WÜNSCHEN EIN FROHES NEUES JAHR!



© simbos grau-shutterstock

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Fachgruppe Wien Transporteure, Wien 2., Straße der Wiener Wirtschaft 1 Herstellungsort: 1020 wien | Layout: Marketing | Fotos: shutterstock/simbosgrau, ThePowerPlant/ Lothar Reichel (Cover) | Druck: wko campus wien, 1180 Wien | Offenlegung: wko.at/wien/transporteure/offenlegung | Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung dieses Rundschreibens sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Information wird daher ausgeschlossen.

P.b.b.

GZ 02Z030372 M

Fachgruppe Transporteure, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien
Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“